



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Die Alternative „**Segelsurfen**“ beim Sportbootführerschein-Binnen ist nunmehr ersatzlos gestrichen worden. Künftig ist auf den Gewässern nach Anlage 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (sog. „Berliner Gewässer“) kein Führerschein mehr erforderlich, wenn Sportboote als Segelsurfbretter geführt werden. Damit besteht auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes im Sinne des § 1 Nr. 1 Sportbootführerscheinverordnung-Binnen künftig eine Führerscheinfreiheit für das Führen von Segelsurfbrettern.

#### Impressum

**Herausgeber**  
Bundesministerium für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung  
Referat WS 25  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

**Stand**  
November 2012

**Druck**  
Druckerei des BMVBS

**Bildnachweis**  
Die Südwester - Wassersportclub e. V.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



# Aktuelle Änderungen in der Sportschifffahrt

# Neue Führerscheinregelungen im See- und Binnenbereich

Das BMVBS hat in Umsetzung des Bundestagsbeschlusses „Neue Impulse für die Sportbootschifffahrt“ (BT-Drs. 17/7937) die Führerscheinfreigrenze in der Sportschifffahrt für den See- und Binnenbereich von bislang 3,68 kW (5 PS) auf 11,03 kW (15 PS) erhöht. Mit Hilfe dieser Neuerung werden zwei Ziele erreicht: Der Zugang auf das Wasser für interessierte Neueinsteiger wird erleichtert bei einem gleichzeitigen Erhalt der Sicherheit auf dem Wasser. Die Neuregelungen sind in der „Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich“ veröffentlicht worden (BGBl. I, Heft 47, S. 2102) und mit Wirkung vom 17. Oktober in Kraft getreten.

## Wer künftig keinen Sportbootführerschein mehr benötigt

Grundsätzlich benötigt jede Person, die auf den Binnen- bzw. Seeschiffsstraßen des Bundes ein Sportboot führen möchte, eine Fahrerlaubnis. Diese ist im Regelfall durch den amtlichen Sportbootführerschein-See bzw. Sportbootführerschein-Binnen nachzuweisen. Für Schiffsführer und Schiffsführerinnen, deren Sportboote keine Antriebsmaschine haben oder die mit einer Antriebsmaschine mit geringer Nutzleistung ausgerüstet sind, gibt es jedoch Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht. Diese Ausnahmen hat das BMVBS durch die Anhebung der Führerscheinfreigrenze erweitert. Für die Führerscheinfreiheit bei Sportbooten gilt nunmehr folgendes:

## 1. Seebereich

Im **Seebereich** dürfen wie bislang **altersunabhängig** Sportboote bis zu einer maximalen Nutzleistung von 3,68 kW (5 PS) ohne Sportbootführerschein-See geführt werden, so lange keine gewerbliche Nutzung vorliegt. Bei einer Nutzleistung von 3,69 bis 11,03 kW muss der Schiffsführer mindestens 16 Jahre alt sein, um ein Sportboot zu privaten Zwecken führerscheinfrei führen zu können. Personen, bei denen das Sportboot keine Antriebsmaschine hat, sind wie bisher auch von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen. Eine Längenbegrenzung für Sportboote gibt es im Seebereich weiterhin nicht.



## 2. Binnenbereich

Im **Binnenbereich** dürfen Personen ab 16 Jahren Sportboote von weniger als 15 Meter Länge führerscheinfrei führen, sofern die Nutzleistung der Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 kW (15 PS) beträgt und keine gewerbsmäßige Nutzung stattfindet.

Diese Regelung findet allerdings auf dem Rhein **keine** Anwendung, weil bei einer Nutzleistung von mehr als 3,68 kW aufgrund internationaler Vorgaben für den Rhein auf nationaler Basis derzeit keine Ausnahme von der Fahrerlaubnispflicht gewährt werden kann. Dies bedeutet, dass bei einer Nutzleistung von mehr als 3,68 kW auf dem Rhein immer eine Fahrerlaubnis erforderlich wird.